

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Stiftungsprofessur für Europäische Sicherheitspolitik

Endowed Centre for European Security Studies

www.european-security.info



Sicherheitspolitisches Basisbriefing Nr. 3 (Januar 2007)

Herausgeber und Redaktion: Alexander Siedschlag

Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven zeitgemäßer Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Alexander Siedschlag/Susanne Dilp/Anja Opitz/Alexandra Klausner

Der [Landesverband Bayern der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen \(DGVN\)](#) veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Akademie für politische Bildung in Tutzing vom 30. Juni bis 1. Juli 2006 eine Bildungstagung zum Thema „UNO – lässt sich Frieden organisieren?“ Im Mittelpunkt standen gegenwärtige praktische Herausforderungen, Neuerungen und Reformbemühungen der Vereinten Nationen im Bereich Friedenssicherung und Krisenbewältigung, welche dieses Basisbriefing zusammenfassend dokumentiert. Auch und gerade im Prozess der sicherheitspolitischen Integration Europas und der wachsenden Bedeutung der Europäischen Union (EU) als einem weltweit tätigen Krisenmanager darf der kollektive und universelle Aspekt der Friedenssicherung nicht aus dem Blick geraten, wie ihn die Vereinten Nationen (VN) als Weltorganisation und insbesondere als Weltfriedensorganisation repräsentieren.

1. Die Vereinten Nationen – Konflikttransformation in der Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts

Als besondere Herausforderung für die VN beschreibt Alexander Siedschlag (Stiftungsprofessur für Europäische Sicherheitspolitik an der Uni-

Basisbriefing

versität Innsbruck und Vorsitzender der DGVN Landesverband Bayern) das *post-conflict peacebuilding*. Ein Problem stelle hier vor allem die Nachhaltigkeit des VN-Engagements dar, da Nach-Bürgerkriegsgesellschaften sehr oft rückfällig würden, unabhängig davon, ob sich die internationale Gemeinschaft und die VN in der Konfliktregelung engagierten oder nicht. Aktuelle Statistiken ergeben eine ca. 50-prozentige Rückfallquote innerhalb von fünf Jahren – und zwar unabhängig davon, ob in dem betreffenden Land eine VN-*peacekeeping/peacebuilding*-Mission aktiv ist oder nicht. Eine effektive und Erfolg versprechende *peacebuilding*-Mission müsste an die zehn bis fünfzehn Jahre dauern, um die Rückfallquote massiv zu senken, wozu der VN und den beteiligten Staaten sowohl der Wille als auch die erforderlichen Mittel fehlen.¹ Vor allem für das zivile Personal ist die langfristige Einbindung in eine Mission schwierig, da es größtenteils in nationale Strukturen seines jeweiligen Heimatlandes integriert und nicht wie militärisches Personal auf Abruf entsendbar ist.

Siedschlag spricht auch eine im Rahmen von UNDP (*United Nations Development Programme*) erstmals beschriebene alternative Möglichkeit zur Konfliktprävention an: Die Sicherung des Zugangs zu globalen öffentlichen Gütern (*global public goods*) als universelle und für jedermann zugängliche Güter, die aufgrund mangelnder Verfügbarkeit Ursprung für Konfliktsituationen sein können. Vier globale öffentliche Kerngüter werden unterschieden:

- physische Stabilität und Sicherheit
- politische Partizipation und eine durchsetzungsfähige Rechtsordnung, die Menschenrechte und Gleichheit für alle garantiert
- eine offene und inklusive Wirtschaftsordnung, die Wohlstand für alle schafft
- soziales Wohlergehen in allen seinen Aspekten (Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und Bildung, saubere Umwelt)

Die Idee dahinter ist, mit dem Konzept *global public goods* eine positivere Annäherung an Fragen der Friedenssicherung erreichen zu können (Frieden als Problem der Verfügbarkeit und der Zugangsrechte) als dies mit Konzepten wie „Sicherheitsbedrohungen“ (Frieden als Problem der Abwehr und der Bekämpfung) gelingen kann, die automatisch eine Gegnerschaft definieren und ein militärisch-politisches Vorgehen implizieren.

¹ Zum Stand gegenwärtiger VN-*peacekeeping*- und *peacebuilding*-Missionen siehe <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/bnote010101.pdf>, <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/ppbm.pdf>.

2. Die neue VN-Politik der USA – Das Ende der universellen Friedenssicherung?

Aus innenpolitischen Gründen seien im Verhalten der USA gegenüber den VN grundlegende Änderungen zu erkennen, erklärt Josef Braml (Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin). Die heutige Bush-Administration wende zunehmend einen selektiven Multilateralismus an, dies nicht nur angesichts der negativen Haltung des Kongresses, sondern auch einem massiven Einbruch der öffentlichen Zustimmung zur VN. In den politischen Debatten in den USA wurde Forderungen nach einer Reform der VN-Strukturen in der Vergangenheit nur begrenzte Aufmerksamkeit geschenkt. Erst der *oil-for-food*-Skandal in Bezug auf den Irak und die heftigen Diskussionen im Vorfeld des Irak-Krieges (2003) machten die VN-Reform zu einem zentralen Thema.

Als amerikanische VN-Schwerpunkthemen führt Braml neben der Budgetmittel- und Managementreform auch die Schaffung der *Peace Building Commission*, das Vorantreiben der Arbeit an einer gemeinsamen Terrorismusdefinition und die Debatte um die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen bzw. des VN-Sicherheitsrates in Bezug auf die neuen Bedrohungen des 21. Jahrhunderts. Die USA seien unter bestimmten Voraussetzungen durchaus bereit, externe Legitimierungsinstanzen zu akzeptieren, sehen sich aber nicht gezwungen, ihre Schritte an ein VN-Sicherheitsratsmandat zu binden. Sollte es nicht möglich sein, amerikanische Interessen durch die VN zu fördern, so seien die USA in der Lage, „forum shopping“ zu betreiben, um sich alternative internationale Legitimationsrahmen zu schaffen.

Aus Bramls Sicht müssen vor allem vonseiten der EU machbare Vorschläge für das Zusammenwirken in der VN und in multilateralen Rahmenwerken gemacht werden. Dabei gebe es durchaus eine Reihe deckungsgleicher Sicherheitsinteressen: Nach 9/11 seien zum Beispiel *failing states* besonders in den Blickwinkel der USA gerückt, doch stellen sie ebenfalls für Europa eine Sicherheitsbedrohung dar. Auch der Irak tangiere die Sicherheitsinteressen der EU, weshalb sie gezwungenermaßen aktiv werden müsse. Um Bedrohungen dieser Art wirkungsvoll zu begegnen, sei, so Braml, eine effektive Arbeitsteilung zwischen den internationalen Organisationen in den Bereichen *peacekeeping* und *peacebuilding* notwendig.

Sicherlich habe die VN in den Augen der USA an Wichtigkeit verloren, allerdings scheitere es nicht ausschließlich an den USA, diese wiederzu-

gewinnen. Vielmehr sei es für eine Vitalisierung des VN-Systems wichtig, dass die Organisation von sich aus zeige, welche besondere Bedeutung sie für den Weltfrieden habe, beispielsweise durch stärkere *public diplomacy* und umfassende PR-Arbeit.

3. Das System kollektiver Sicherheit – Grundlagen Defizite, Reformbedarf

Am Beginn seines Vortrags versucht Peter Opitz (ehem. Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft der Universität München) das Streben nach Frieden und die dazugehörigen Strukturen in einen historischen Zusammenhang zu setzen. Zunächst erörtert er die Errichtung eines globalen Imperialismus (zum Beispiel *pax romana*) im Gegensatz zur Friedensschaffung durch eine kleine Gruppe von Großmächten in Form einer *balance of power*. Auch thematisiert er das universalistische der Friedenssicherung: die Zusammenarbeit aller Staaten im Rahmen des Völkerbundes und der Vereinten Nationen. In der Praxis, so Opitz, habe man es mit einer Koexistenz aller historischen Prinzipien zu tun: Derzeit beobachte man das Scheitern der *pax americana* und parallel dazu das Aufsteigen der Theorie der Multipolarität der Großmächte sowie die wieder zunehmende Bedeutung der VN.

Bei seiner Erläuterung der Gründe für das Scheitern des Völkerbundes betont Opitz das Problem der nationalen Einzelinteressen, welches die Staaten davon abhält, Souveränitätsbeschränkungen aufzugeben und den Pflichten des internationalen Ordnungssystems nachzukommen. Opitz spricht dabei nicht von strukturellen Schwächen, sondern vielmehr von „mental“en Mängeln der Bevölkerung und der Politiker/innen und wirft die Frage auf, inwiefern diese Defizite überhaupt beseitigt werden können, zumal hier auch in der Struktur des VN-Systems Defizite festzustellen seien.

Anschließend unterzieht er das VN-System einer Vier-Ebenen-Analyse und unterscheidet dabei die Zielebene der Vereinten Nationen, welche sich durch den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Grundsätze der Gerechtigkeit definiert: die Ebene der Grundsätze als Zentrum der Charta (allgemeines Gewaltverbot, friedliche Konfliktlösung), die Verfahrensebene mit Maßnahmen zur friedlichen Konfliktregelung ebenso wie Zwangsmaßnahmen als *Ultima Ratio*, die eigentlich im Widerspruch zu den Grundsätzen der Charta stehen, sowie die Kompetenzebene und Zuständigkeit, welche größtenteils durch den Sicherheitsrat

verkörpert wird und nur teilweise durch die Generalversammlung oder das Generalsekretariat.

Vor allem in dieser letzten Ebene seien jedoch beträchtliche Defizite zu erkennen – zum einen mentale Mängel und zum anderen satzungsbedingte Schwächen des Systems. In Bezug auf den ersten Punkt identifiziert Opitz eine sehr starre Souveränitätsauffassung der VN-Mitgliedstaaten, welche ein Einmischen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, auch ein einmischen zum Gesamtwohl der internationalen Gemeinschaft, eigentlich nicht erlaube. Tatbestände wie Genozide würden demnach gar nicht in den Zuständigkeitsbereich der VN fallen, andererseits aber von der Weltöffentlichkeit doch einem passiven Verhalten der VN angelastet werden. Zudem würde von den maßgeblichen Mitgliedstaaten (namentlich den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates) in Weg der Selbstprivilegierung, Ausnahmen und Schlupflöcher gewählt, um die Wahrung und Durchsetzung ihrer eigenen Interessen auf jeden Fall zu gewährleisten, weshalb viele Bedrohungen und Brüche des Weltfriedens von den VN nicht sehr erfolgreich behandelt werden könnten.

Diese Mängel würden sich in der Charta widerspiegeln, dem zentralen Vertragswerk der VN. Opitz führt hierzu den Artikel 39 der VN-Charta an, laut dem die Aufgabe, einen Friedensbruch festzustellen, ausschließlich dem Sicherheitsrat zugewiesen ist. Eine derartige Feststellung ist die Voraussetzung für ein Aktivwerden der Organisation. Allerdings kann der Sicherheitsrat nicht zu einer solchen Feststellung gezwungen werden. Als weiteres Beispiel für die Defizite der Charta nennt Opitz den „toten“ Artikel 43, dem zufolge es feste Truppenzusagen der Mitgliedstaaten und einen VN-Generalstab geben sollte, was bis heute nicht der Fall ist, wenngleich es eine Reihe von Versuchen gibt. Die Vereinten Nationen seien somit ein „zahnloser Tiger“, der sich nur engagieren könne, wenn es eine Koalition der Willigen gebe. Diese formiere sich aber auch nur dann, wenn es nationale Interessen betreffe. Von einem operativen System *kollektiver* Sicherheit könne angesichts dessen keine Rede sein.

Ein weiterer problematischer und oftmals zitierter Passus der VN-Charta ist der Artikel 51, wonach jedem Staat das Recht auf Selbstverteidigung zusteht, was jedoch einen absoluten Widerspruch zu dem in Artikel 2 Absatz 4 Charta definierten allgemeinen Gewaltverbot darstellt. Abgesehen davon seien die Ausführungen und Definitionen in Artikel 51 als Grundlage für fundierte Entscheidungen unzulänglich. Vielmehr liege es bei der Interpretation des betroffenen Staates (wohlgemerkt nicht des

VN-Sicherheitsrates), wann dieses Selbstverteidigungsrecht in Anspruch genommen und vor allem wie es umgesetzt werde.

Gleichwohl weiß Opitz einige historische Ereignisse zu nennen, in denen eine partielle Handlungsfähigkeit der VN hergestellt werden konnte: Der Beginn des Korea-Kriegs im Jahr 1950 führte durch die „Uniting for Peace“-Resolution der Generalversammlung zu einer De-facto-Änderung der Charta, die es der Generalversammlung ermöglicht, im Falle einer Blockade des Sicherheitsrates Empfehlungen für die Verhängung von kollektiven Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Satzung auszusprechen. Ein zweiter Fall betrifft die Suez-Krise (1956), in der erstmals eine Blauhelm-Mission zustande kam und *peacekeeping* operativ umgesetzt werden konnte.

Als besondere Herausforderung für die VN sieht Opitz den transatlantischen Terrorismus an. Durch die Praxis der internationalen Gemeinschaft entwickelte sich die Rechtsüberzeugung, dass der VN-Sicherheitsrat Terrorismus als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ansehen kann, wodurch die Möglichkeit besteht, Zwangsmaßnahmen zu erlassen. Allerdings war man bislang nicht in der Lage, sich auf eine Definition von „Terrorismus“ zu einigen, was die Möglichkeiten der VN einschränkt. Dennoch sei es zu einem Konsens in Bezug auf bestimmte terroristische Tatbestände gekommen, so dass es eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten gebe, alles zu tun, um beispielsweise Waffenlieferungen für Terrororganisationen zu unterbinden und Sanktionen gegen Staaten zu erlassen, die diesen Forderungen nicht nachkommen. Ebenso wurde ein *Counter Terrorism Comittee* eingerichtet.

Eine weitere Bedrohung der internationalen Sicherheit, die Opitz besonders hervorhebt und kritisch analysiert, ist die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen („Atomwaffensperrvertrag“) konnte nicht verhindern, dass es neue Nuklearwaffenstaaten gibt und eine Vielzahl weiterer Staaten, die innerhalb kürzester Zeit Nuklearwaffen entwickeln könnten. Bei einer Überprüfung des Vertrags im Jahr 2005 konnte keine Einigung auf eine Verbesserung und Weiterentwicklung des Nichtverbreitungsregimes erzielt werden.

In seinen abschließenden Empfehlungen erläutert Opitz, dass *kollektive Sicherheit* allein nicht ausreiche, es sei auch eine stärkere EU nötig, um eine sicherheitsinstitutionelle *balance of power* herzustellen. Ein grundlegendes Problem seien natürlich die mentalen Einstellungen, von denen

das völkerrechtliche Prinzip der Souveränität getragen sei. Dieses könne jedoch in den Hintergrund gedrängt werden, wenn die Großmächte zu einem starken, globalen Verantwortungsgefühl fänden.

4. Die Vereinten Nationen in Afrika

Über die Rolle der Vereinten Nationen in Afrika berichtet Stefan Mair (Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin). Die EU als eine regionale Organisation mit Fähigkeiten im zivilen als auch im militärischen Krisenmanagement übernehme eine wesentliche Funktion im Rahmen des VN-*peacekeeping*. In diesem Rahmen stellt die EU unter anderem ihre *battle groups* zur Verfügung.

Für die Organisation einer VN-*peacekeeping*-Operation gibt es mehrere Möglichkeiten, die im Fall Afrika besonders gut zum Ausdruck kommen – eine davon stellt das so genannte *bridging model* dar. Hier werden Truppenteile anderer Staaten und Organisationen (EU oder NATO) kurzfristig zugeführt, um eine existierende VN-Mission zu unterstützen bzw. die Zeit bis zu ihrer Reorganisation oder Etablierung zu „überbrücken“, wie dies zum Beispiel im Jahr 2000 während der Operation „Palliser“ in Sierra Leone der Fall war. An die 100 Blauhelm-Soldaten gerieten in Gefangenschaft, worauf britische Fallschirmjäger in Aktion traten, welche die Geiselnbefreiung und die Entwaffnung der Rebellen erfolgreich durchführen konnten.

Ein weiterer für Afrika typischer Problembereich ist der Einsatz von Kindersoldaten, die für lokale Herrscher eine billige und, oft infolge von Drogenverabreichung, emotional hoch motivierte Kampftruppe darstellen. Sie werden von Kriegsherren (*warlords*) rekrutiert und ausgebildet, die einer sehr rationalen Strategie folgen: Sie wissen genau um die zu erwartenden Verluste, trafen ihre Kindersoldaten auf reguläre Streitkräfte, so dass eine entsprechende Konfrontation nicht im Interesse der lokalen Kriegsherren sei. Aus diesem Grund, so Mair, gebe es trotz der hin und wieder kursierenden Gerüchte keine schlüssigen Berichte, dass VN-Truppen oder EU-Einheiten größere Verluste durch Kindersoldaten hinnehmen mussten.

5. Peacekeeping im Rahmen der Vereinten Nationen – eine kritische Bewertung

Das VN-*peacekeeping*, so Ekkehard Griep (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen und Auswärtiges Amt, Berlin) mit Blick auf den in der Europäischen Sicherheitsstrategie formulierten Anspruch der Europäischen Union, einen „wirkungsvollen Multilateralismus“ zu verwirklichen, sei jener Bereich, innerhalb dessen durch die Beteiligung vieler verschiedener Nationen – im Juni 2006 109 an der Zahl – „wirklicher Multilateralismus“ stattfinde. *Peacekeeping* umfasst laut Griep vor allem auch ziviles Krisenmanagement, so seien rund zehn Prozent der laufenden VN-*peacekeeping*-Missionen zivil-polizeiliche Einsätze, im Zuge derer die VN Coaching betreibt: Sie bildet Polizeikräfte aus oder baut auch ganze Polizeiakademien auf, wie in Bosnien und Herzegowina sowie in Haiti. Insgesamt umfasst das derzeit im Rahmen der VN aktive zivile Personal ungefähr 15 000 Personen, darunter auch lokale Kräfte aus den direkt betroffenen Einsatzgebieten.

Wichtig für VN-Missionen, egal ob ziviler oder militärischer Natur, sei die verlässliche Bereitschaft der Mitgliedstaaten, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit Planung und schnelles Handeln möglich sind. Griep erwähnt in diesem Zusammenhang das *UN Standby Arrangements System* (UNSAS), in dessen Rahmen es 80 bilaterale Abkommen mit Staaten gibt, die den VN bestimmte nationale Ressourcen zusagen. Diese Kapazitäten würden von den Staaten aber nur unter gewissen, selbst definierten Bedingungen bereitgestellt. Eine erhebliche Schwäche dieses Systems, welche nicht schnell beseitigt werden könne, sei die wiederholte Zustimmungspflichtigkeit im konkreten Einsatzfall, so dass der VN grundsätzlich gemachte nationale Zusagen im Ernstfall häufig leere Versprechungen seien. Allerdings gebe es im logistischen Bereich durch die so genannten *start-up kits* Fortschritte. Dabei handelt es sich um in Depots vorgehaltene Startpakete, die eine gewisse Grundausrüstung für den raschen Start einer *peacekeeping*-Mission beinhalten. In Italien beispielsweise ist einer dieser *start-up kits* stationiert.

Gerade das *rapid deployment* stellt eine große Herausforderung für die VN dar und ist auch zugleich eine erhebliche Schwäche. Ein neuer Vorschlag sieht die Aufstellung eines stehenden Polizeikontingents vor, das ein rasches Eingreifen in eine Krisensituation möglich machen würde. Auch so genannte *predictable partnerships* sind im Gespräch, d.h. ein System verbindlich gewährleisteter nationaler Kooperationszusagen, welche die Zeitspanne zwischen Planung und Einsatz erheblich ver-

ringern würden. Hier gibt es auch Überlegungen, regionale Organisationen im Rahmen über den Mechanismus der so genannten *joint declaration* einzubinden, wie dies mit der EU bereits im Jahr 2003 erfolgte und derzeit mit der NATO diskutiert wird.

Eine große Errungenschaft im VN-*peacekeeping* stellt die Etablierung der *Peace Building Commission* dar (die erste Sitzung wurde im Juni 2006 unter dem Vorsitz von Angola abgehalten). Diese Kommission ist ein Beratungsorgan für den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat (*Economic and Social Council, ECOSOC*), besitzt jedoch keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Durch die Beteiligung von Organisationen wie der Weltbank soll die Verfügbarkeit und der Zugang zu Ressourcen erleichtert werden. Die *Peace Building Commission* kann in unterschiedlichen Formen zusammentreten: als Organisationskomitee (sieben Mitglieder des Sicherheitsrates und des ECOSOC, fünf Mitglieder der am meisten an *peacekeeping*-Operationen beteiligten Länder und fünf der größten Beitragszahler sowie sieben gewählte Mitglieder, wobei eine doppelte Nominierung nicht möglich ist). Ebenso kann sich die Kommission jedoch im Länderformat treffen, wobei Einrichtungen wie die Weltbank und der Weltwährungsfonds, konkret betroffene Länder sowie die jeweiligen Nachbarstaaten usw. eingebunden werden können.

Zum Abschluss seiner Ausführungen geht Griep auf die gegenwärtigen Charakteristika und dabei teils auch Problematiken des VN-*peacekeeping* ein:

- die faktische Konzentration auf Afrika, wo derzeit 79 Prozent des Personals eingesetzt werden.
- die Finanzierung, wobei die mangelnde Zahlungsmoral großer Finanziers wie den USA nach wie vor ein Problem darstellt. Der reguläre Haushalt der VN belaufe sich auf 1,9 Mrd. US-Dollar. Sollte dieser zurückgehen, würde der für *peacekeeping*-Missionen vorgesehene Haushalt (ca. 5 Mrd. US-Dollar) beliehen, was beispielsweise bei der VN-Mission in Uruguay zur Folge hatte, dass Truppenteile gestrichen werden mussten.
- der Umgang mit der zunehmend schwierigeren Differenzierung und der weitgehend verschwimmenden Unterscheidungsmerkmale von *peacekeeping* und *peacebuilding*.

- die Veränderung der Komplexität von Krisensituationen – erkennbar an den unterschiedlichen Mandaten und den verschiedenen beteiligten Staaten und Organisationen. In Afghanistan beispielsweise laufen parallel drei verschiedene Operationen unterschiedlichen Charakters: die von den USA unter Bezugnahme auf Artikel 51 (Selbstverteidigungsrecht) der VN-Satzung geführte *Operation Enduring Freedom*, die von der VN nach Kapitel VII autorisierte und von der NATO geführte ISAF-Operation und die VN-Mission UNAMA.
- die Konzentration auf den integrierten, zivil-militärischen Ansatz. VN-Personal wird beispielsweise in einem so genannten *Integrated Training Service* zusammengeführt, wo Zivilisten, Polizisten und Militärs miteinander arbeiten.
- die Stärkung der Fähigkeiten der VN zur Beobachtung ihrer Mandatsentwicklung. Die Operationen werden vermehrt multidimensionaler, die VN übernimmt auch Exekutivaufgaben und es kommt zu inhaltlichen Ausweitungen der Mandate (beispielsweise wird im Bereich der Menschenrechte ein höherer Anteil von Frauen im *peacekeeping* verlangt).

6. Fazit

Die Ausführungen der Referenten machen deutlich, dass die Vereinten Nationen versuchen, sich systematisch an die aktuellen globalen Herausforderungen anzupassen. Sämtliche derzeit im internationalen Krisenmanagement diskutierten Neuerungen und Herausforderungen werden auch innerhalb der VN-Strukturen und Einrichtungen thematisiert: die zunehmende Bedeutung des zivilen Krisenmanagements, eines vernetzten und integrierten zivil-militärischen Ansatzes oder der schnellen Verlegbarkeit von Krisenreaktionskräften. Doch all diese Bemühungen bleiben dann wenig erfolgversprechend, wenn es den Mitgliedstaaten an der Bereitschaft fehlt, den VN die notwendige Handlungsfähigkeit auf dauerhafter Basis zu verleihen.

Bereits der Völkerbund kämpfte mit diesen Problemen und scheiterte schlussendlich an den egoistischen Eigeninteressen seiner Mitgliedstaaten. Die VN sind zwar insoweit ein Fortschritt, als die Organisation satzungsgemäß die erforderlichen Handlungsinstrumente besitzt. Die Bereitwilligkeit der Staaten, diese auch tatsächlich einzusetzen, hält sich allerdings in Grenzen. Es gilt auf jeden Fall zu hoffen, dass das Projekt

„Vereinte Nationen“ auch in Fragen der internationalen Sicherheit und des Krisenmanagements wieder einen Aufschwung erhält und demonstriert, welche Möglichkeiten und damit verbundenen Vorteile – vor allem hinsichtlich Legitimation und Kostenreduzierung – kollektives Krisenmanagement, betrieben im Weltmaßstab und durch eine Weltorganisation, verspricht.